



Thomas M. Ruthemann
Haltenhoffstrasse 189 B
30419 Hannover
Telefon (0511) 750 856
Telefax (0511) 756 319
news@profi-news.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen
»TMR« Text + News-Service
des Journalisten
Thomas M. Ruthemann

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle journalistischen Dienst- und Werkverträge zu journalistischen wie werblichen Zwecken mit dem Redakteur Thomas M. Ruthemann, Haltenhoffstraße 189 B, 30419 Hannover, nachstehend kurz »Auftragnehmer« genannt.

§ 2 Aufwendungen

Für die Auftrags erledigung notwendige Aufwendungen, wie z.B. für Übernachtungen, Reisen und Material sind im vereinbarten Honorar nicht enthalten und werden nach Bundesreisekostenordnung bzw. bei Materialaufwendungen nach Vorlage der Belege mit dem nächsten Honorar bzw. mit der Schlussrechnung von dem Auftraggeber ersetzt. Einwendungen gegen die Notwendigkeit der Aufwendungen hat der Auftraggeber zu beweisen.

§ 3 Urheberrecht

Die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte des Auftragnehmers ist für den Auftraggeber frei im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung (§32 Urhebergesetz) bleibt unberührt.

Jede weitergehende Auswertung oder Nutzung - ganz oder in Auszügen - sowie die Weiterübertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Sämtliche Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, verbleiben dem Auftragnehmer.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt. Der Auftragnehmer kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Auftragnehmer hat insbesondere das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Nach Veröffentlichung eines Werkes des Auftragnehmers ist ihm kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

§ 4 Gewährleistung

(I) Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Auftragnehmer übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen er-

*Allgemeine Geschäftsbedingungen
»TMR« Text + News-Service
des Journalisten
Thomas M. Ruthemann*

(Seite 2)

wähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber.

Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, der

Auftragnehmer trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrich-Straße 191, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt. Eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der von dem Auftragnehmer angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder –Ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

*Allgemeine Geschäftsbedingungen
»TMR« Text + News-Service
des Journalisten
Thomas M. Ruthemann*

(Seite 3)

(II) Werkvertrag: Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt bzgl. der Gewährleistung folgendes: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Bei unverschuldeter Fristversäumnis durch den Auftraggeber ist jeder Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Den Mangel hat der Auftraggeber zu beweisen.

Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle des Rücktritts oder der Minderung durch den Auftraggeber erhält der Auftragnehmer ein Mindesthonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Netto-Honorars. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 dieser AGB.

§ 5 Honorar

Soweit nicht anders vereinbart ist das geschuldete Honorar mit der widerspruchslosen Annahme oder Nutzung der Leistung bzw. spätestens nach Ablauf der Rügefrist gemäß § 4 Abs. 2 gegen Rechnung fällig.

Vereinbarte Vorauszahlungen / Abschläge sind sofort nach Rechnungserhalt auszugleichen. Arbeitsbeginn ist nach Gutschreibung auf dem genannten Konto.

Das Honorar beinhaltet die Übertragung des einfachen Nutzungsrechts für das beim Vertragsabschluss benannte Werbemittel. Eine medienübergreifende Mehrfachnutzung|Adaption bedarf der Zustimmung des Urhebers sowie gesonderter, weitergehender Honorar-Vereinbarungen.

§ 6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist für beide Parteien Hannover.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen berührt.